

Satzung
der
CEOTRONICS AG

I. Allgemeines

§1 Firma

Die Gesellschaft führt die Firma

CEOTRONICS AG.

§2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in D-63322 Rödermark.

§3 Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Konstruktion, die Produktion und der Vertrieb von elektronischen Audio- und Video-Systemen der Datenübertragung und Kommunikation, persönlichen Schutzausrüstungen mit und ohne Kommunikation sowie der Groß- und Einzelhandel mit diesen Systemen und anderen elektronischen Geräten, inklusive Im- und Export sowie jede in irgendeiner Form damit zusammenhängende Tätigkeit.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zur Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter, in Sonderfällen auch anderer Art, deren Geschäftsführung zu übernehmen, sowie zum Abschluss von Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträgen.

§4 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch im Wege der elektronischen Datenfernübertragung übermittelt werden.
- (3) Die Übermittlung von Mitteilungen nach §125 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Information auch auf anderem Wege zu versenden.

§5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des darauffolgenden Jahres.

II. Aktien

§7 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 7.980.000,00 (in Worten: siebenmillionenneunhundertachtzigtausend Euro).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 7.980.000 Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).
- (3a) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 7. November 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu 3.990.000,00 Euro durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von nennbetragslosen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024).

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- aa) Für Spitzenbeträge zur Glättung von Kapitalerhöhungsbeträgen.
- bb) Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der Aktie den Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft jeweils nicht wesentlich im Sinne des § 203 Abs. 1 und 2 i. V. mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und die aufgrund dieser Ermächtigung beschlossene Kapitalerhöhung insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die vorgenannte 20 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i. V. mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung veräußert werden.
- cc) Sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagenleistung zum Zweck der Durchführung von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstiger Vermögensgegenstände, insbesondere von Forderungen, durchgeführt werden.
- (3b) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhungen und ihrer Ausführung festzulegen.
- (3c) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2024 zu ändern und, falls das Genehmigte Kapital 2024 bis zum 7. November 2029 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

§8 Inhaberaktien

- (1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
- (2) Anteile der Gesellschaft werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft.

Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung ist nach Maßgabe des § 10 Absatz 5 AktG ausgeschlossen; gleiches gilt für den Anspruch auf Ausstellung von Gewinnanteil und Erneuerungsscheinen.

- (3) Findet künftig eine Kapitalerhöhung statt, so können die sich daraus ergebenden jungen Aktien mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden. Die Gewinnberechtigung dieser jungen Aktien für das Geschäftsjahr, in dem die Kapitalerhöhung durchgeführt wird, kann abweichend von § 60 III AktG geregelt werden. Die Gesellschaft kann auch stimmlose Vorzugsaktien auflegen.

III. Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorstandsvorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernennen.
- (3) Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestellt werden. Hinsichtlich Vertretungsmacht stehen stellvertretende Vorstandsmitglieder ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit vorsieht. Ist ein Vorstandsvorsitzender ernannt und besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, so gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag.
- (5) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilen und /oder von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreien.
- (6) Der Vorstand hat sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung zu geben. Ein Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (7) Für folgende Handlungen des Vorstands ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich:
 - a) zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken.
 - b) zur Beteiligung an der Errichtung sowie dem Erwerb, der Veräußerung oder sonstigen Übertragung von anderen Unternehmen oder von Beteiligungen an diesen. Dies gilt nicht, soweit diese nicht an andere mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen veräußert oder übertragen werden,

sowie zur Mitwirkung an Beschlüssen über die Liquidation oder sonstige Stilllegung von Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar beteiligt ist.

- c) zur Aufnahme von Krediten über mehr als 1 Mio. Euro sowie zur Aufnahme von Anleihen. Ausgenommen hiervon ist die Aufnahme von Waren- und bankmäßigen Betriebsmittelkrediten.
 - d) zum Erwerb und zur Veräußerung von Patenten zu einem Preis von über 600.000,00 Euro.
 - e) zum Erwerb und zur Veräußerung von Lizenzen zu einem Jahresbetrag über 300.000,00 Euro.
 - f) zum Abschluss von Verträgen, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen.
- (8) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss anordnen, dass darüber hinaus weitere bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.
 - (9) Die Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.
 - (10) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der Gesellschaft, haben Angaben unter Namensnennung zu den Bezügen jedes einzelnen Vorstandsmitglieds der Gesellschaft einschließlich der erfolgsabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sowie an anderen (gesetzlich) etwa vorgesehenen Stellen zu unterbleiben. Dies gilt auch für Leistungen, die den Vorstandsmitgliedern für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind.

§10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, hierfür ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend; gleiches gilt für die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats.
- (3) Die Hauptversammlung kann für jedes Mitglied des Aufsichtsrats ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied, für welches es bestellt wurde, vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt wurde; dabei kann dieselbe Person auch als Ersatzmitglied für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden. Tritt das Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der Amtszeit des Ausgeschiedenen. War das infolge der Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied mit der Nachwahl wieder auf, soweit nicht gleichzeitig mit der Nachwahl ein anderes Ersatzmitglied bestellt wird.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt nach jeder Hauptversammlung, die über die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder des Aufsichtsrats beschließt, aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Diese amtieren jeweils für die Zeit bis zur

Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die über die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder des Aufsichtsrats beschließt. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.

- (5) Die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen geschieht durch den Vorsitzenden, sooft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingeladen und anwesend sind. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.
- (8) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer, fernmündlicher, audiovisueller oder elektronischer Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (9) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben.
- (10) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende der betreffenden Sitzung zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
- (11) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste Vergütung in Höhe von 14.000,00 Euro je Geschäftsjahr. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält ferner je Geschäftsjahr eine variable Vergütung in Höhe von 1 % der Bruttodividendensumme der CEOTRONICS AG. Daneben erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jede Sitzung, an der das Mitglied teilgenommen hat, ein Sitzungsgeld in Höhe von 800,00 Euro.
- (12) Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser Eigenschaft eine außerordentliche Tätigkeit für die Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss des Aufsichtsrats eine besondere Vergütung bewilligt werden.
- (13) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die dreifache, der stellvertretende Vorsitzende die erhält anderthalbfache Vergütung.
- (14) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ohne Angabe von Gründen sein Amt niederlegen, jedoch unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der dann auch angegeben werden muss, jederzeit. Die Niederlegung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu benachrichtigen ist.
- (15) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, soweit sie nur deren Fassung betreffen.
- (16) Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten die Mitglieder des Aufsichtsrats gegen zivil- und strafrechtliche Inanspruchnahme einschließlich jeweils der Kosten der

Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Mandate versichern und eine entsprechende Rechtsschutz- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung) abschließen.

- (17) Die Tätigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres. Die Tätigkeit der weiteren Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Vollendung des 80. Lebensjahres.

§11 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt, an der die Aktien der Gesellschaft in den Handel einbezogen sind. Der Vorstand wird für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Wird eine virtuelle Hauptversammlung abgehalten, sind die Voraussetzungen des § 118a AktG einzuhalten.
- (3) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (4) Die Einberufung muss mindestens mit der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.
- (5) Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich abzuhalten. Außerordentliche Hauptversammlungen finden auf Veranlassung des Vorstands statt oder, wenn dies gegenüber dem Vorstand von Aktionären verlangt wird, die 5 % des Grundkapitals vertreten.
- (6) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben.

Der Nachweis ist durch Vorlage eines in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweises über den Anteilsbesitz durch das depotführende Institut zu erbringen. Der Nachweis über den Anteilsbesitz hat sich auf das Ende des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen.

Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

- (7) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

Der Widerruf kann auch durch persönliches Erscheinen eines Berechtigten zur Hauptversammlung erfolgen. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Textform bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

- 7a) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Wenn der Vorstand von seiner für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung bestehenden Ermächtigung Gebrauch macht, eine virtuelle Hauptversammlung vorzusehen, gelten für die Stimmabgabe die Voraussetzungen des § 118a AktG.

- (8) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats.

Für den Fall, dass keine Person den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter der Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.

Art und Form der Abstimmungen werden vom Versammlungsleiter bestimmt.

- (9) Abgesehen von den Fällen, in denen das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit verlangt, werden die Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

- (10) Im Fall der Stimmengleichheit gilt – Wahlen ausgenommen – ein Antrag als abgelehnt.

Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Wird im ersten Wahlgang eine Listenvahl durchgeführt, gilt die vorgenannte Regelung für den ersten Einzel-Wahlgang.

- (11) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Ton- und Bildübertragung in den Fällen ausnahmsweise gestattet, wenn sie aufgrund dringender terminlicher Gründe oder aufgrund von Krankheit an der Anreise zur Hauptversammlung gehindert sind.

§ 11a Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre in der Hauptversammlung

- (1) Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zu beschränken:

- (a) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) nur über die Gegenstände Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Wahl des Abschlussprüfers und Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien oder einzelne dieser Gegenstände Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauert. Bei der Berechnung der Dauer der

Hauptversammlung bleiben die Zeiträume außer Betracht, die auf Unterbrechung der Hauptversammlung und die Rede des Vorstands sowie die Ausführungen des Versammlungsleiters vor Beginn der Generaldebatte entfallen.

- (b) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) auch über andere Gegenstände als nach Buchstabe a) Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als zehn Stunden dauert. Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend.
 - (c) Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit eines Aktionärs je Wortmeldung auf 15 Minuten beschränken und, wenn sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär mindestens drei weitere Redner angemeldet haben, auf zehn Minuten. Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit, die einem Aktionär während der Versammlung insgesamt zusteht, auf 45 Minuten beschränken.
 - (d) Die Beschränkungen nach Buchstaben a) bis c) können vom Versammlungsleiter jederzeit, auch zu Beginn der Versammlung angeordnet werden.
 - (e) Beschränkungen nach Maßgabe der vorstehenden Buchstaben a) bis d) gelten als angemessen im Sinne des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG.
- (2) Unabhängig von dem Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Aktionäre nach Maßgabe von § 11a Abs. 1 dieser Satzung zu beschränken, kann der Versammlungsleiter um 22:30 Uhr des Versammlungstags den Debattenschluss anordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten beginnen. Nach Anordnung des Debattenschlusses sind in den Fällen des Satzes 1 dieses Absatzes weitere Fragen nicht mehr zulässig.
- (3) Das Recht des Versammlungsleiters, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre über die Bestimmungen in § 11a Abs. 1 und 2 hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt von den Regelungen in § 11a Abs. 1. und 2 unberührt.

IV. Rechnungslegung

§12 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, den Lagebericht und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer der Gesellschaft vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns unterbreiten will.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands, den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht des Vorstands sowie dessen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unter Hinzuziehung des Abschlussprüfers der Gesellschaft zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung schriftlich der Hauptversammlung zur Verfügung zu stellen.

- (3) Der Aufsichtsrat muss seinen Bericht innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Vorlagen dem Vorstand zukommen lassen. Sofern der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nach Prüfung billigt, ist der Jahresabschluss festgestellt. Andernfalls beschließen Vorstand und Aufsichtsrat, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
- (4) Sobald der Bericht des Aufsichtsrats eingegangen ist, hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen.

§ 13 Rücklagen

- (1) Wenn Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss festgestellt haben, kann die Hauptversammlung im vollen Umfang die Entscheidung über die Bildung (anderer) Gewinnrücklagen treffen (Hinweis auf § 58 II 2 AktG).
- (2) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, dann ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Vorweg jedoch sind Zuweisungen zu gesetzlichen Rücklagen und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 14 Verwendung der Gewinne

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, der sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergibt. Die Hauptversammlung kann über die Verwendung der Gewinne auch andere Entscheidungen als die Verteilung unter die Aktionäre oder die in § 58 III 1 AktG vorgesehenen Verwendungen treffen.

Satzungsbescheinigung

Ich bescheinige gemäß § 181 Abs. 1. S. 2 AktG, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung der Firma

CEOTRONICS AG

mit dem gefassten Beschluss des Aufsichtsrats vom 29.07.2026 über die Satzungsänderungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt im Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Dreieich, den 13. August 2026


D. Odenwald, Rechtsanwalt und Notar a. D.
als amtlich bestellter Vertreter der Notarin
Dr. Jeannette Maul-Odenwald

